




HABILITATIONSORDNUNG DER UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

**Genehmigt von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
gemäss Art. 29b Abs. 2 Hochschulgesetz (LGBI. 2005, Nr. 2)**

Vaduz, 30. April 2012
RA 2012/833-4521

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN


Dr. Klaus Tschütscher
Regierungschef



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Zuständigkeiten	4
III. Verfahren	4
<i>A. Einleitung</i>	4
<i>B. Zulassung</i>	5
<i>C. Verfahrensablauf</i>	6
IV. Rechtsschutz	9
V. Schlussbestimmung	9

Gestützt auf Art. 29b Hochschulgesetz (LGBL. 2005, Nr. 2) iVm Art. 25a Abs. 2 Gesetz über die Universität Liechtenstein (LGBL. 2005, Nr. 3) erlässt der Universitätsrat nachfolgende Habilitationsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Diese Habilitationsordnung beschreibt das Verfahren zur Attestierung der Lehrbefähigung sowie den Erwerb der Lehrbefugnis in einem Fach oder einer Fächerkombination an der Universität Liechtenstein.
- 2) Das Fachgebiet muss an der Universität Liechtenstein durch einen Professor vertreten sein.

Art. 2

Bezeichnung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Begriffsbestimmung

- 1) Unter der Bezeichnung ‚Habilitation‘ ist die universitäre Feststellung der ‚Lehrbefähigung‘ zu verstehen. Es wird damit nachgewiesen, dass der Habilitand über herausragende wissenschaftliche und pädagogische Eignung zur Ausübung selbstständiger Forschung und Lehre in einem Fach oder einer Fächerkombination verfügt.
- 2) Unter dem Begriff ‚Habilitationsverfahren‘ ist das Verfahren zum Erwerb der Habilitation zu verstehen.
- 3) Unter der Bezeichnung ‚Lehrbefugnis‘ (venia legendi) ist das Recht zu verstehen, die wissenschaftliche Lehre mittels der zur Verfügung stehenden Einrichtungen der Universität Liechtenstein frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- 4) Unter der Bezeichnung ‚Habilitationschrift‘ ist hier folgendes zu verstehen: Ein selbständig qualifiziertes Werk von bedeutendem wissenschaftlichem Wert nach internationalen Standards aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Zu ihren Formen zählen Monografien, kumulative Schriften sowie andere vergleichbare Dokumentationen wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen.

II. Zuständigkeiten

Art. 4

Habilitationskommission

- 1) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden vom Senat bestellt. Es gehören ihr je ein Professor pro Institut sowie ein Mitglied des Mittelbaus an.
- 2) Die Habilitationskommission entscheidet auf Basis des Gesuchs über die Zulassung des Bewerbers zum Habilitationsverfahren und bestellt die Fachkommission.
- 3) Die Habilitationskommission ist für die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Habilitationsverfahren zuständig.

Art. 5

Fachkommission

- 1) Die Fachkommission wird nach erfolgter formaler und inhaltlicher Genehmigung eines Habilitationsgesuchs von der Habilitationskommission bestellt. Ihr gehören an:
 - a) der vorsitzende Professor der Universität Liechtenstein, der kein Naheverhältnis zum Bewerber aufweist;
 - b) zwei weitere Professoren der Universität Liechtenstein;
 - c) ein promovierter Vertreter des Mittelbaus;
 - d) ein Vertreter der Studentenschaft in beratender Funktion.
- 2) Bei der Besetzung der Fachkommission ist auf eine einschlägige fachliche Qualifikation der Mitglieder zu achten und nach Möglichkeit eine geschlechterdurchmischte Zusammensetzung zu wählen.
- 3) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung des Habilitationsverfahrens;
 - b) Empfehlung an die Habilitationskommission in Bezug auf die Attestierung der Lehrbefähigung.

III. Verfahren

A. Einleitung

Art. 6

Gesuch

- 1) Mit Einreichen des schriftlichen Gesuchs bei der Habilitationskommission wird das Verfahren eingeleitet. Das Gesuch muss das Fachgebiet bzw. die Fächerkombination bezeichnen, für das die Erteilung der Lehrbefugnis beantragt wird.
- 2) Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) ein Lebenslauf mit Angaben insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten;
 - b) das Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie allfällige universitäre Auszeichnungen;
 - c) das Zeugnis, aus dem der Erfolg der Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation oder ein anderer anerkannter Abschluss hervorgeht;
 - d) ein Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten (in elektronischer Form oder 5-facher Ausfertigung);
 - e) eine Auflistung über die erbrachten Lehrtätigkeiten an universitären Einrichtungen und etwaige Evaluationsergebnisse darüber;
 - f) eine Habilitationsschrift wie in Art. 3 Abs. 4 definiert;
 - g) eine schriftliche Erklärung darüber, inwieweit bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg ein Prüfungsverfahren zum Erwerb der Lehrbefähigung unternommen wurde.
- 3) Das Gesuch kann bis zur Entscheidung der Habilitationskommission über das Eintreten oder Nichteintreten gem. Art. 8 Abs. 3 vom Bewerber ohne Angabe von Gründen mittels schriftlichen Antrags an die Habilitationskommission zurückgezogen werden.

B. Zulassung

Art. 7

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Abschluss eines für die beantragte Lehrbefähigung fachlich in Betracht kommenden Universitätsstudiums;
- b) pädagogische Eignung;
- c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine hervorragende Promotion nachgewiesen wird, oder äquivalente Nachweise der Signifikanz und Qualität geleisteter Arbeiten;
- d) abgeschlossene Habilitationsschrift.

Art. 8

Prüfung des Gesuchs und Entscheidung

- 1) Die Habilitationskommission prüft die Qualifizierung des Bewerbers anhand der eingereichten Unterlagen. Ist das Gesuch nicht vollständig, so wird dem Bewerber eine Frist von maximal drei Monaten zur Nachreichung gesetzt. Wird das Gesuch nicht rechtzeitig vervollständigt, so ist es zurückzuweisen.
- 2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission informiert den Bewerber, das Rektorat und den Senat über das Eintreten oder Nichteintreten in einer endgültigen schriftlichen Entscheidung.
- 3) Beschliesst die Habilitationskommission auf das Gesuch einzutreten, so bestellt sie die Fachkommission.

C. Verfahrensablauf

1. Habilitationsschrift

Art. 9

Gutachterbestellung

- 1) Die Fachkommission übermittelt der Habilitationskommission ihren Vorschlag für drei externe Gutachter zur Genehmigung binnen 14 Tagen. Nach Genehmigung der Gutachterausswahl durch die Habilitationskommission erfolgt die Bestellung durch die Fachkommission.
- 2) Die Gutachter müssen über eine Lehrbefugnis oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

Art. 10

Begutachtung

- 1) Der Vorsitzende der Fachkommission beauftragt die Gutachter mit der Prüfung der Habilitationsschrift. Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Beauftragung schriftlich in physischer und elektronischer Form beim Vorsitzenden der Fachkommission einzureichen.
- 2) Die Gutachten haben sich mit der wissenschaftlichen Qualität der Habilitationsschrift zu befassen, und dabei unter anderem darauf Bezug zu nehmen, ob die Arbeit methodisch einwandfrei erstellt wurde, neue wissenschaftliche Erkenntnisse in dem Themenfeld enthalten sind und eine Weiterentwicklung des Faches zu erkennen ist.

Art. 11

Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift

- 1) Die Fachkommission beschliesst aufgrund der abgegebenen Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gutachten und Akten werden dabei während mindestens vier Wochen allen Mitgliedern der Fachkommission zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Fachkommission stellt die Arbeit und die Gutachten zur Einsichtnahme den Senatsmitgliedern auf Verlangen zur Verfügung.
- 2) Es steht der Fachkommission frei, vor ihrer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift eine Aussprache mit dem Habilitanden über die Gutachten und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu führen.

Art. 12

Probenvortrag und Kolloquium

- 1) Beschliesst die Fachkommission die Annahme der Arbeit, so lädt der Vorsitzende den Habilitanden zu Probenvortrag und Kolloquium ein. Er fordert den Habilitanden auf, drei Themen vorzuschlagen; die Fachkommission bestimmt daraus das Vortragsthema oder fordert den Habilitanden auf, andere Themen vorzuschlagen.
- 2) Der Vorsitzende leitet den Probenvortrag, der in der Regel 30 bis 45 Minuten dauert und universitätsöffentlich ist. Er soll innerhalb von zwei Monaten nach Annahme der Habilitationsschrift erfolgen.

- 3) Das Kolloquium findet unmittelbar nach dem Probevortrag statt. Die Mitglieder der Professorenschaft können dem Kolloquium beiwohnen. Aufgrund des Kolloquiums soll die Vertrautheit des Habilitanden in den Themen der wissenschaftlichen Arbeit und des Probevortrags überprüft werden.

2. Pädagogische Eignung

Art. 13

Gutachten

Die Fachkommission hat je ein Gutachten zur didaktisch-pädagogischen Lehrleistung des Bewerbers bei der Studentenschaft und dem Mittelbau zu beantragen. Die Gutachtenerstellung hat innerhalb von vier Wochen ab Auftragserteilung zu erfolgen.

Art. 14

Evaluationsergebnisse

Die Fachkommission beurteilt die eingereichten Evaluationsergebnisse von abgehaltenen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die pädagogische Eignung des Bewerbers.

3. Beschlussfassung

Art. 15

Empfehlung

- 1) Die Fachkommission entscheidet über die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Habilitanden und übermittelt eine schriftliche und begründete Empfehlung an die Habilitationskommission.
- 2) Die Habilitationskommission prüft die Empfehlung der Fachkommission sowie die eingereichten Unterlagen und stellt einen Antrag an den Senatsvorsitzenden auf Attestierung der Lehrbefähigung oder Ablehnung des Gesuchs.

Art. 16

Attestierung der Lehrbefähigung und Erteilung der Lehrbefugnis

- 1) Hat die Habilitationskommission die Attestierung der Lehrbefähigung beantragt, so wird diese mittels Urkunde festgestellt, sobald der Habilitand die notwendige Anzahl an Habilitationsexemplaren an die Bibliothek übergeben hat. Damit erhält der Habilitand auch gleichzeitig die Erlaubnis, den Doktorgrad mit dem Zusatz *habilitata/habilitatus* zu führen.
- 2) Der Rektor erteilt nach Attestierung der Lehrbefähigung auf Antrag der Habilitationskommission mittels schriftlicher Verfügung die Lehrbefugnis. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis wird der Titel eines ‚Privatdozenten (PD)‘ bis auf Widerruf verliehen.
- 3) Entschieden sich die Habilitationskommission gegen die Attestierung der Lehrbefähigung, so informiert sie darüber den Bewerber und den Rektor, der dies dem Habilitanden mittels einer schriftlichen Verfügung zur Kenntnis bringt. Dem Habilitanden ist das Einreichen eines neuerlichen Habilitationsgesuchs an der Universität Liechtenstein nicht mehr möglich.

Art. 17

Antrittsvorlesung

Privatdozenten müssen innert eines Jahres nach Erteilung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung an der Universität Liechtenstein halten.

Art. 18

Entzug von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

- 1) Die Lehrbefähigung wird vom Senatsvorsitzenden mittels Verfügung entzogen, wenn diese unrechtmässig erworben wurde. Mit der Entziehung der Lehrbefähigung erlischt das Recht, den Doktorgrad mit dem Zusatz *habilitata/habilitatus* zu führen.
- 2) Die Lehrbefugnis wird vom Rektor mittels Verfügung entzogen, wodurch auch das Recht erlischt, den Titel ‚Privatdozent‘ zu führen, wenn der Inhaber ohne triftigen Grund:
 - a) während zwei aufeinanderfolgenden Semestern an der Universität Liechtenstein keine Lehrveranstaltungen angeboten hat;
 - b) die Antrittsvorlesung nicht fristgerecht gehalten hat.
- 3) Lehrbefähigung und Lehrbefugnis werden gleichfalls entzogen, wenn der Inhaber in schwerwiegendem Masse gegen die Ordnung der Universität verstossen oder der akademischen Würde geschadet hat, beziehungsweise wenn er darauf schriftlich verzichtet.
- 4) An anderen Universitäten im In- oder Ausland angebotene Vorlesungen oder Übungen können als Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. Der Rektor kann den Privatdozenten auf entsprechenden Antrag hin für einen beschränkten Zeitraum von der Pflicht zur Durchführung von Lehrveranstaltungen entbinden.

Art. 19

Erneuerung

Eine entzogene Lehrbefugnis kann auf begründeten Antrag hin wiederhergestellt werden. Der Rektor verfügt auf Antrag des Senats über die Wiederherstellung.

IV. Rechtsschutz

Art. 20

Rechtsmittel

- 1) Gegen Entscheidungen der Universität kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Rektorat erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen des Rektorats kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Universitätsrat erhoben werden.
- 3) Gegen Entscheidungen des Universitätsrates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.
- 4) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
- 5) Die Beschwerden können sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung richten.

V. Schlussbestimmung

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.